

RS OGH 1995/12/5 4Ob89/95, 4Ob2136/96p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

EO §74 Abs1

UWG §25 Abs6

Rechtssatz

Die Veröffentlichung des Exekutionstitels dient aber der Durchsetzung des ersiegten Anspruches, ist also einer Exekutionsmaßnahme gleichzuhalten. Die mit ihr verbundenen Kosten dienen zweifellos der "Rechtsverwirklichung" im Sinn des § 74 Abs 1 EO. Die Besonderheit der Urteilsveröffentlichung liegt darin, daß der obsiegende Kläger vom Gericht ermächtigt wird, selbst "auf Kosten des Beklagten" zu veröffentlichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 89/95

Veröff: SZ 68/231

- 4 Ob 2136/96p

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2136/96p

Auch; nur: Die Veröffentlichung des Exekutionstitels dient aber der Durchsetzung des ersiegten Anspruches, ist also einer Exekutionsmaßnahme gleichzuhalten. Die mit ihr verbundenen Kosten dienen zweifellos der "Rechtsverwirklichung" im Sinn des § 74 Abs 1 EO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081762

Dokumentnummer

JJR_19951205_OGH0002_0040OB00089_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>